

**Ist das  
Versicherungsschaden?**

# Was versichern die Sammelversicherungen der Ev.-luth. Landeskirche?

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, Blitzüberspannung, Überschallknall, Rauch (= Gebäudeversicherung)
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nur im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl / Raub (= Gebäudeversicherung)
- Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (= Gebäudeversicherung)
- Sturm, Hagel (= Gebäudeversicherung)
- Kosten für Wasserverlust (= Gebäudeversicherung)
- Haftpflichtschäden wegen Schäden an fremden Sachen (Miete, Leihe, Pacht) (=Betriebshaftpflichtversicherung)

# Quelle: <http://intranet.evlka.de>

Hier können auch alle weiteren Vertragsunterlagen eingesehen werden.

## Gebäude- und Inventarversicherung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

veröffentlicht im Intranet der Landeskirche (dort: Aus den Sachgebieten/Versicherungen/Versicherungsinformationen der VGH)

empfohlene Prüfungsfolge:

1. ⇒	2. ⇒	3. ⇒	4.
Versicherte Gefahren und Schäden	Versicherungsort	Versicherte Sachen	Versicherte Kosten; Miet- oder Pachtausfall
Teil B Ziffer 1.	Teil B Ziffer 4.	Teil B Ziffer 3.	Teil B Ziffer 2.
1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, Blitzüberspannung, Überschallknall, Rauch 2. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch 3. Leitungswasser, Rohrbruch, Frost 4. Sturm, Hagel <b>beachte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>generelle Ausschlüsse für alle versicherten Gefahren gem. Ziffer 1. 5 (z. B. Kriegsereignisse, Kernenergie, Innere Unruhen, Erdbeben)</li> <li>weitergehender Schutz für EDV + Peripheriegeräte nach Teil C (z. B. Bedienungsfehler, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Schwelen, Wasser, höhere Gewalt, Konstruktionsfehler)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Versicherungsort:</b> alle Grundstücke, Gebäude oder Räume innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich im Eigentum des VN oder der Mitversicherten befinden oder von diesen angemietet, gepachtet oder genutzt werden</li> <li><b>Außenversicherung:</b> Versicherungsschutz innerhalb Europas für vorübergehend (i.d.R. bis zu 6 Monate) aus dem Versicherungsort entferntes Zubehör und bewegliche Sachen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebäude</li> <li>Gebäudezubehör</li> <li>Grundstücksbestandteile</li> <li>Zubehör in Kirchen und Kapellen</li> <li>Bewegliche Sachen</li> </ul> <p><u>Unter besonderen Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Photovoltaikanlagen</li> <li>Fremdes Eigentum</li> <li>Bargeld, Wertpapiere, Urkunden, Wertsachen</li> <li>Persönliches Eigentum von Dritten</li> <li>Büchereien</li> <li>u. a.</li> </ul> <p><b>beachte:</b> generell nicht versicherte Gebäude und Sachen gem. Ziffer 3.3 (bezugsunfertige Gebäude, Gebäude für Gewerbezwecke, bestimmte Kraftfahrzeuge und Anhänger u. a.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schadensabwendung / Schadensminderung</li> <li>Vorläufiges Sichern des Versicherungsortes</li> <li>Aufräumungs- und Abbruchkosten</li> <li>Feuerlöschkosten (nicht: Feuerwehr)</li> <li>Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen und sonstigen Datenträgern</li> <li>Aufräumung von Bäumen</li> <li>u. a.</li> <li>Mehrkosten (bis 15.000 Euro)               <ul style="list-style-type: none"> <li>Inanspruchnahme von Dienstleistungen</li> <li>Benutzung fremder Gebäude, Räume, Anlagen</li> <li>u. a.</li> </ul> </li> </ul>

# Wichtige Hinweise zu den AGBs der Gebäudeversicherung

- der Schaden ist unverzüglich anzuzeigen
- Schäden über 5.000 € per Fax / Telefon voraus
- das Schadenbild soll bis zu einer möglichen Besichtigung der Versicherung unverändert bleiben
- beschädigte Teile sind aufzubewahren, wenn das Schadenbild aus Dringlichkeit verändert werden muss
- Im Keller aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern
- Geldbeträge in Geldkassette unter Schrankverschluss (bis 2.500 €)
- Beträge über 2.500 €, Wertpapiere, Urkunden, sonstige Wertsachen in Panzer-Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken etc.

# Was ist nicht versichert?

- Elementarschäden
- Baumbruch, sofern kein versichertes Gebäude beschädigt wurde bzw. niemand Außenstehendes geschädigt wurde
- eindringen von Wasser bei Regenfällen durch Dach, Fenster, Türen, sonstige Öffnungen (= Elementarschäden)
- Rückstau und Überflutung bei Regenfällen / Unwetter, Grundwasser, Hochwasser, Sturmflut, Lawinen (= Elementarschäden)
- Erdsenkung / Erdbeben
- Schäden durch Instandhaltungsrückstände
- privat mitgebrachte Sachen wie Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden / Wertsachen etc. über 100 €

**Im Zweifel: immer Schadenbericht und Bilder  
zur Klärung an den Staki senden**

# Was muss die KG / Kita tun:

- NUR bei **Einbruch: Polizei** rufen und Vorgang aufnehmen lassen - Tagebuchnummer!!!
- NUR bei **Feuer: Feuerwehr** rufen + Staki telefonisch informieren
- IMMER Schäden durch digitale **Bilder** dokumentieren
- IMMER **Schadenbericht** schreiben:  
**WER** hat **WAS** und **WANN** mit **WELCHEN** Schäden entdeckt
- NUR Notsicherungen / Notreparaturen durchführen lassen
- Schadenbericht und Bilder per Email an Stadtkirchenkanzlei senden
- die Versicherung entscheidet über das weitere Vorgehen (z. B. Reparatur, Neuanschaffung, Kostenangebote etc.) – auf Rückmeldung warten
- Schäden bzw. schadenverursachende Bäume nicht entfernen
- NACH Freigabe Reparaturmaßnahmen / Wiederbeschaffungen veranlassen - die Weisungen der Versicherung sind bindend, Abweichungen gehen zu Lasten des Geschädigten, daher:  
**IMMER die Rückmeldung der Versicherung abwarten und nach Weisung handeln**
- Rechnungen müssen mit einer Zahlungsanweisung an den Staki gesandt werden – Kopien für die Versicherungsakte sind beizufügen – Schadenfall auf Rechnung + Kopie vermerken

## Was kann die KG / Kita tun:

**Individueller Abschluss einer Elementarschadenversicherung**